

2. Nachtrag

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK- Landesverband NORDWEST,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)**

und

der **Knappschaft**

zur

VEREINBARUNG

über die ambulante Behandlung rheumakranker Patienten

vom 28. Februar 1995

mit Wirkung

ab dem 01.04.2013.

Hinweis: Das Unterschriftenverfahren war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht beendet.

1. Die Vereinbarung erhält die nachfolgende Fassung.
2. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung ab dem 01.04.2013 in Kraft.

Hamburg, den 14.03.2013

VEREINBARUNG

über die ambulante Behandlung rheumakranker Patienten

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK- Landesverband NORDWEST,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)**

und

der **Knappschaft**

vom 28. Februar 1995
in der Fassung des
2. Nachtrages
vom 14.03.2013

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung Kranker mit entzündlich-rheumatischen Erkrankungen, die einer Basis-Therapie bedürfen, sowie die Vermeidung von diesbezüglichen Krankenhauseinweisungen.

§ 1

Unter rheumatologischer Basistherapie im Sinne dieser Vereinbarung ist der Einsatz von Langzeittherapeutika bei progredienten rheumatischen Systemerkrankungen zu verstehen, wenn nicht-steroidale Antirheumatika nur unzureichend wirken. Diese sogenannten Basistherapeutika bedürfen einer sorgfältigen Indikation und strengen Überwachung.

§ 2

Für die Einleitung und/oder kontinuierliche Durchführung einer sogenannten Basistherapie bei Fällen rheumatoider Arthritis (= chronische Polyarthritis) einschließlich ihrer Sonderformen sowie von Kollagenosen, die Koordinierung der diesbezüglichen krankengymnastischen und ergotherapeutischen Maßnahmen sowie der sozialmedizinischen Betreuung wird ein Zuschlag in Höhe von 20,45 € je Quartal gezahlt.

§ 3

(1) Die Abrechnung des Zuschlages nach § 2 bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KVH.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung nach Satz 1 ist

- a) Zulassung als Vertragsarzt
- b) die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung als Internist mit der Teilgebietsbezeichnung „Rheumatologie“ oder als Kinderarzt mit der Teilgebietsbezeichnung „Kinderrheumatologie“,
- c) ein Anteil von mindestens 50 % Rheumatikern an den Patienten des Vertragsarztes,
- d) die regelmäßige Teilnahme an rheumatologisch ausgerichteten Fortbildungsveranstaltungen/Qualitätszirkeln mindestens viermal jährlich (die Teilnahme ist der KVH nachzuweisen).

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 4

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.